Rundschreiben

Nr. 224/2021 vom 05.05.2021

NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

Az.: 40 10 03, 51 15 30

Ansprechpartner/in: Marco Mensen, 0511 30285-79, mensen@nsgb.de

Jugendhilfe (SGB VIII): Bundeskabinett beschließt Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung - GaföG

Bundeskabinett beschließt Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. Start der schrittweisen Einführung auf 2026/2027 festgelegt. Betriebskostenbeteiligung des Bundes wird deutlich aufgestockt. Fristen bei den Investitionsprogrammen sollen verlängert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DStGB hat uns darüber informiert, dass das Bundeskabinett den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung am 5.5.2021 beschlossen hat. Er schreibt:

„heute hat das Bundeskabinett den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder (GaföG) beschlossen. Vorausgegangen war am Sonntag ein Gespräch von Bundesfinanzminister Olaf Scholz in Abstimmung mit Kanzleramtsminister Braun und den Ländern (vertreten durch NRW-Ministerpräsident Armin Laschet, der „Prokura" auch für Hessen und BaWü hatte).

Im Vergleich zum Referentenentwurf erhöht der Bund seine finanzielle Beteiligung an den laufenden jährlichen Betriebskosten von bislang geplanten bis zu 384 Mio. Euro in der Endstufe auf 960 Mio. Euro. Das entspricht laut Bundesebene einem Anteil von 30 Prozent der Betriebskosten. Damit weicht der Bund jedoch massiv von den vom ihm eigens beauftragen Deutschen Jugendinstitut ab, das die notwendigen laufenden Betriebskosten, die mit dem Ausbau sukzessive aufwachsen, auf 4,45 Mrd. Euro beziffert. Darüber hinaus wird die Inkraftsetzung des Rechtsanspruchs (für die erste Klassenstufe) um ein Schuljahr auf 2026/2027 verschoben. Nach Rücksprache mit dem BMFSFJ ist im Laufe des parlamentarischen Verfahrens damit zu rechnen, dass die Fristen bei den Investitionsprogrammen noch verlängert werden."

Der beschlossene Gesetzentwurf ist als **Anlage** beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Mensen

Anlage

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Entwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter

(Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)

A. Problem und Ziel

Die Förderung der Entwicklung und Erziehung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, die Förderung der Teilhabe von Kindern, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben sind wichtige gesellschaftspolitische Ziele. Ein wichtiges Element zur Erreichung dieser Ziele ist der Ausbau von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und Grundschulen.

In den letzten Jahren wurde in einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen sowie von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe der quantitative und qualitative Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter sechs Jahren erfolgreich vorangetrieben. Rechtlich begleitet wurden diese Vorhaben insbesondere durch die Einführung der entsprechenden Ansprüche von Kindern auf Förderung in der Kindertagesbetreuung.

Auch die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder wurden und werden in allen Ländern ausgebaut. Dennoch kann die Nachfrage nach wie vor nicht gedeckt werden.

Das hat zur Folge, dass Teilhabechancen für Grundschulkinder ungenutzt bleiben. Außerdem stellt dies berufstätige, arbeitsuchende oder sich in der Ausbildung befindliche Erziehungsberechtigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor große Herausforderungen. Ferner wird Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen die Fachkräftegewinnung und -sicherung erschwert.

Mit Blick auf das gesamte Bundesgebiet manifestieren sich hinsichtlich der Verfügbarkeit und Ausgestaltung von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten zwischen den Ländern und Kommunen erhebliche Unterschiede. Daher wurde im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode die Einführung eines Anspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter vereinbart. Um die Länder und Kommunen bei der Gewährleistung dieses Anspruchs zu unterstützen, sollen Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 2 Milliarden Euro zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets (Koalitionsbeschluss vom 3. Juni 2020) wurde eine weitere Beteiligung des Bundes zur Beschleunigung des Ausbaus von Ganztagsschulen und Ganztagsbetreuung in Höhe von bis zu 1,5 Milliarden Euro beschlossen. Ende 2020 haben die Länder und der Bund mit der Unterzeichnung einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung das erste Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder gestartet, mit dem der Bund den Ländern 750 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Am 15. Dezember 2020 ist außerdem das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG) in Kraft getreten. Zusammen mit den

Mitteln aus dem ersten Investitionsprogramm sollen den Ländern und Kommunen über dieses Sondervermögen Finanzhilfen des Bundes in Höhe von bis zu 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt werden.

B. Lösung, Nutzen

Der Gesetzentwurf beinhaltet

- zum 1. August 2026 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder durch Anpassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- ein Gesetz über Finanzhilfen gemäß Artikel 104c Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zur Unterstützung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bei ihren Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur zum quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Umsetzung des Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder,
- eine Veränderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes, durch die den Ländern ab dem Jahr 2026 Finanzmittel zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt werden.

Die Ganztagsbetreuung ermöglicht eine Förderung für jedes anspruchsberechtigte Kind und trägt zu mehr Chancengerechtigkeit für die Kinder und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern bei. Der Anspruch wird insbesondere bei Frauen zu einer höheren Erwerbstätigkeit und somit zu höheren Einkommen und in der Folge zu einer besseren Altersvorsorge beitragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund:

Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden beim Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote vom Bund im Umfang von insgesamt bis zu 3,5 Milliarden Euro unterstützt. Im Jahr 2020 hat der Bundeshaushalt dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" 2,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Davon stehen bis zu 750 Millionen Euro im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder" zur Verfügung. Die hieraus bis zum 31. Dezember 2021 nicht verausgabten Bundesmittel werden ebenfalls dem Zwecke des Ganztagsfinanzhilfegesetzes zugeführt. Im Jahr 2021 stellt der Bund dem Sondervermögen weitere 1 Milliarde Euro bereit.

Zusätzlich ergeben sich befristet für den Zeitraum des Bestehens und der Abwicklung des Sondervermögens ab dem Jahr 2022 jährliche Aufwände für den Bund in Höhe von rund 1 136 880 Euro. Diese resultieren aus Personal- und Sachkosten für den Betrieb einer Geschäftsstelle zur Administration der Finanzhilfen nach Artikel 3 § 6. Ausgehend von einem Inkrafttreten im Laufe des zweiten Halbjahres 2021 werden für dieses Jahr Kosten in Höhe von rund 454 752 Euro angenommen. Dies entspricht 40 % der durch den Regelbetrieb der Geschäftsstelle jährlich entstehenden Personal- und Sachkosten.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund ist finanziell und stellenmäßig im geltenden Finanzplan der Einzelpläne 17 und 30 auszugleichen. Dies gilt für den Mehrbedarf für die in Artikel 3 § 6 vorgesehene Geschäftsstelle.

Außerdem entstehen dem Statistischen Bundesamt durch die Regelungen betreffend die Kinder- und Jugendhilfestatistik einmalige Kosten in Höhe von 376 830 Euro sowie laufende Kosten in Höhe von 74 820 Euro p.a. Diese Kosten werden im Rahmen der bestehenden Ansätze des Einzelplans 17 finanziert.

Zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder entstehen, verringern sich gemäß Artikel 4 die Steuereinnahmen des Bundes in den folgenden Jahren um folgende Beträge:
2026: 100 Millionen Euro
2027: 340 Millionen Euro
2028: 580 Millionen Euro
2029: 820 Millionen Euro
Folgejahre: 960 Millionen Euro p.a.

Für die Länder (inklusive Kommunen):

Die von den Ländern zu tragenden Kosten entsprechen den Gesamtkosten abzüglich der durch den Bund bereitgestellten Mittel: Die gesamten Investitionskosten der Länder liegen zwischen rd. 1,383 und 3,179 Milliarden Euro. Die laufenden Betriebskosten der Länder wachsen während der Inkrafttretensphase des Rechtsanspruchs jährlich auf. Ab dem Jahr 2030 entstehen den Ländern jährliche Betriebskosten in Höhe von rd. 2,215 bzw. 3,423 Milliarden Euro. Die Unter- und Obergrenze der Investitionskosten bzw. der jährlichen Betriebskosten werden jeweils durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder bzw. den zusätzlichen Bedarf an Betreuungskapazitäten determiniert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das geplante Regelungsvorhaben der Bundesregierung kommt es bei Bürgerinnen und Bürgern zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für den Normadressaten Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 27 Tsd. Euro aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Insgesamt entsteht für den Normadressat Verwaltung durch das Regelungsvorhaben minimal ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 4,9 Milliarden Euro und ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,2 Milliarden Euro. Maximal ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung insgesamt in Höhe von 6,7 Milliarden Euro und einem laufenden jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 4,4 Milliarden Euro zu rechnen.

Für die Bundesverwaltung ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 6,9 Millionen Euro sowie einem jährlichen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 127 000 Euro zu rechnen.

Die Bundesländer (inklusive Kommunen) sind mindestens mit einer einmaligen Belastung in Höhe von 4,8 Milliarden Euro und einem jährlichen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,2 Milliarden Euro betroffen. Die maximale Belastung der Bundesländer (inklusive Kommunen) wird auf 6,7 Milliarden Euro einmalig und einem jährlichen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 4,4 Milliarden Euro geschätzt. Die Unter- und Obergrenze des einmaligen und laufenden Erfüllungsaufwands wird jeweils durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder bzw. den zusätzlichen Bedarf an Betreuungskapazitäten determiniert.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Bundesländer (inklusive Kommunen) wächst aufgrund der stufenweisen Einführung des Anspruchs auf ganztägige Förderung jährlich auf und wird erst ab dem Jahr 2030 in voller Höhe wirksam.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	**Min: 3.175.716** **Max: 4.383.684**
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	**127**
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	**Min: 3.175.589** **Max: 4.383.556**
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	**Min: 4.851.468** **Max: 6.692.268**
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	**6.908**
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	**Min: 4.839.500** **Max: 6.685.360**

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Entwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter

(Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24 folgende Angabe eingefügt:

   „§ 24a Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder".

2. In § 7 Absatz 3 werden nach den Wörtern „im Sinne der" die Wörter „§ 24 Absatz 4 und" eingefügt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

      „(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend."

   b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden nach dem Wort „vorzuhalten" ein Komma und die Wörter „sofern ein Anspruch nach Absatz 4 nicht besteht" eingefügt.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. Nach § 24 wird der folgende § 24a eingefügt:

„§ 24a

Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder vorzulegen.“

5. Nach § 98 Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„Kinder in den Klassenstufen eins bis vier,“

6. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Schulbesuch“ die Wörter „und Klassenstufe“ eingefügt,

b) Nach Absatz 7b wird folgender Absatz 7c eingefügt:

„(7c) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in den Klassenstufen eins bis vier sind

a) Klassenstufe,

b) Anzahl der Wochenstunden, die das Kind in Angeboten nach § 24 Absatz 4 verbringt,

c) Art der Angebote nach § 24 Absatz 4.“

7. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „7b“ durch die Angabe „7c“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 10 werden die Wörter „und 7b“ durch die Wörter „bis 7c“ ersetzt.

8. Dem § 102 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Auskunftspflichtigen für Erhebungen nach § 99 Absatz 7c werden durch Landesrecht bestimmt.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Ein Kind hat ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung."

2. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Für Kinder ab Beginn der fünften Klassenstufe ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten."

Artikel 3

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter

(Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG)

§ 1

Förderziel und Fördervolumen

(1) Der Bund gewährt den Ländern aus dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" Finanzhilfen nach Artikel 104c des Grundgesetzes für Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder.

(2) Der Bund stellt in den Jahren 2020 und 2021 je 1 Milliarde Euro Finanzhilfen als Basismittel zur Verfügung.

(3) Der Bund stellt im Jahr 2020 zusätzlich 750 Millionen Euro als Bonusmittel für den beschleunigten Ausbau von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Grundschulkinder zur Verfügung. Die Bonusmittel erhöhen sich um den nach dem 31. Dezember 2021 verbleibenden Restbetrag aus den „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder".

§ 2

Förderzeitraum

Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen und bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden. Maßnahmen sind auch selbständige Abschnitte eines Vorhabens. Alle geförderten Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2028 abzurechnen.

§ 3

Förderbereiche

Die Finanzhilfen des Bundes werden trägerneutral gewährt für zusätzliche investive Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zum quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Förderfähig sind Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung sowie die Sanierung der kommunalen Bildungsinfrastruktur, die der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dient, soweit dadurch zusätzliche Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen werden. Zusätzliche Plätze im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen. Gefördert werden auch besondere, mit diesen Investitionen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben.

§ 4

Förderquote

Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von höchstens 50 Prozent, die Länder beteiligen sich mit mindestens 50 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der nach § 3 förderfähigen Ausgaben eines Landes im Sinne von Artikel 104c des Grundgesetzes.

§ 5

Verteilung

(1) Der in § 1 Absatz 2 festgelegte Betrag wird gemäß dem Königsteiner Schlüssel in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung nach folgenden Prozentsätzen auf die Länder verteilt:

Land	Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019	Tranchen in €
Baden-Württemberg	13,04061	260.812.200,00
Bayern	15,56072	311.214.400,00
Berlin	5,18995	103.799.000,00
Brandenburg	3,02987	60.597.400,00
Bremen	0,95379	19.075.800,00
Hamburg	2,60343	52.068.600,00
Hessen	7,43709	148.741.800,00
Mecklenburg-Vorpommern	1,98045	39.609.000,00

Niedersachsen	9,39533	187.906.600,00
Nordrhein-Westfalen	21,07592	421.518.400,00
Rheinland-Pfalz	4,81848	96.369.600,00
Saarland	1,19827	23.965.400,00
Sachsen	4,98208	99.641.600,00
Sachsen-Anhalt	2,69612	53.922.400,00
Schleswig-Holstein	3,40578	68.115.600,0
Thüringen	2,63211	52.642.200,00

(2) Die Bonusmittel nach § 1 Abs. 3 können ab dem Jahr 2022 von den Ländern in Anspruch genommen werden, die bis zum 31. Dezember 2021 Basismittel nach § 1 Abs. 2 abgerufen haben. Diese Länder können maximal die gleiche Summe zusätzlich in den späteren Jahren der Laufzeit ab dem Jahr 2022 abrufen. Falls bis zum 31. Dezember 2021 mehr Basismittel abgerufen worden sind, als ab dem 1. Januar 2022 Bonusmittel zur Verfügung stehen, verringert sich der Anspruch auf die Bonusmittel relational mit der Maßgabe, dass jedes Land nur noch einen Anspruch auf Bonusmittel im Umfang desjenigen Prozentsatzes hat, zu dem es Basismittel von den insgesamt von den Ländern bis zum 31. Dezember 2021 abgerufenen Basismitteln abgerufen hat. Bonusmittel, auf die keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden können, sind ab dem Jahr 2022 an den Bundeshaushalt abzuführen.

(3) Basismittel, die nicht bis zum Stichtag 31. Dezember 2026 bewilligt worden sind, werden umverteilt und fließen im Verhältnis des den Ländern nach Absatz 1 zustehenden Anteils den Ländern zu, die die zur Verfügung gestellten Basismittel vollständig bewilligt haben. Eine Umverteilung findet ab einem Gesamtvolumen von 65 000 Euro statt. Wird dieses Gesamtvolumen nicht erreicht, werden die nicht bewilligten Basismittel an den Bundeshaushalt abgeführt. Basismittel, die den Ländern nach dem 31. Dezember 2026 im Rahmen der Umverteilung bereitgestellt werden, müssen vollständig bis zum 30. Juni 2027 bewilligt werden.

§ 6

Bewirtschaftung und Geschäftsstelle

(1) Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung nach dem jeweiligen Haushaltsrecht der Länder zur Verfügung. Den Ländern obliegt die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter. Die Letztempfänger sind verpflichtet, angemessen auf die Bundesförderung hinzuweisen.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Bildung und Forschung richten eine gemeinsame, paritätisch besetzte Geschäftsstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes ein.

§ 7

Verbot der Doppelförderung

(1) Für Maßnahmen können nicht gleichzeitig Finanzhilfen des Bundes nach diesem Gesetz gewährt werden, wenn diese

1. bereits nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund gefördert werden oder

2. mit anderen Förderprogrammen des Bundes gefördert werden.

(2) Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch Mittel der Europäischen Union ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, die durch Mittel der Europäischen Union gefördert werden.

§ 8

Überprüfung der Bundesmittelverwendung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Bildung und Forschung überprüfen für den Bund halbjährlich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel. Zu diesem Zweck berichten die Länder dem Bund über die zweckentsprechende Inanspruchnahme der Bundesmittel, insbesondere über Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen.

§ 9

Rückzahlung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht entsprechend § 1 Absatz 1, § 5 Absatz 2 und §§ 2, 3, 4 und 7 verwendet wurden, sind in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückzuzahlen. Wird die Förderquote des Bundes gemäß § 4 überschritten, ist der überschießende Betrag an den Bund zurückzuzahlen.

(2) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen. Der Zins ist an den Bund abzuführen. Werden Bundesmittel entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 zu früh angewiesen, fallen für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen an. Der Zinssatz entspricht dem zum Zeitpunkt des Bundesmittelabrufs gültigen Zinssatz. Der Zinssatz bestimmt sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben. Der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

§ 10

Verwaltungsvereinbarung

(1) Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Die Verwaltungsvereinbarung trifft insbesondere Bestimmungen über

1. die weitere Ausgestaltung der Förderbereiche,

2. die Aufnahme einer Mindestfördersumme,

3. die Ausgestaltung der jeweiligen, im Einvernehmen mit dem Bund zu erstellenden Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen,

4. das Antragsverfahren bei den Ländern,

5. ein Bund-Länder-Koordinierungsgremium,

6. die Rückzahlung von Bundesmitteln,

7. die Bewirtschaftung und Abrechnung der Finanzhilfen des Bundes einschließlich der Berichte zur Überprüfung ihrer Verwendung und zur Entwicklung des Ausbaustands, sowie

8. die Evaluation der Finanzhilfen des Bundes.

(2) Die Finanzhilfen des Bundes können frühestens ab Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung in Anspruch genommen werden.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder durch Artikel 1 Nummer 2 und 3 des Ganztagsförderungsgesetzes vom (Datum des aktuellen Gesetzes) (BGBl. (Fundstelle des aktuellen Gesetzes)) entstehen, verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund im Jahr 2026 um 100 Millionen Euro, im Jahr 2027 um 340 Millionen Euro, im Jahr 2028 um 580 Millionen Euro, im Jahr 2029 um 820 Millionen Euro und in den Jahren ab 2030 um jeweils 960 Millionen Euro; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder erhöhen sich entsprechend im Jahr 2026 um 100 Millionen Euro, im Jahr 2027 um 340 Millionen Euro, im Jahr 2028 um 580 Millionen Euro, im Jahr 2029 um 820 Millionen Euro und in den Jahren ab 2030 um jeweils 960 Millionen Euro."

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 4 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 5 bis Nummer 8 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 2 und Nummer 3 treten am 1. August 2026 in Kraft.

(5) Artikel 2 tritt am 1. August 2029 in Kraft.

(6) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verbesserung der Infrastruktur für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter und die Gewährleistung eines entsprechenden bedarfsgerechten Angebots sind dringende öffentliche Aufgaben. Die Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder und der Ausbau der entsprechenden Infrastruktur sind daher prioritäre Vorhaben im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode.

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Sinne dieses Gesetzes sind Angebote zur Förderung von Grundschulkindern (Erziehung, Bildung und Betreuung) in Tageseinrichtungen gemäß § 22 Achtes Buch Sozialgesetzbuch sowie in Ganztagsgrundschulen, d.h. ganztägig betriebenen Grundschulen und schulorganisatorisch verbundenen Schulsystemen (z.B. Grund- und Realschulen plus) sowie Förderschulen im Ganztagsbetrieb, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden.

Mit der Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder sowie dem damit einhergehenden Infrastrukturausbau werden bessere Teilhabechancen von Kindern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes und damit auch die gleichberechtigte Teilhabe im Beruf als wichtige bildungs- und gesellschaftspolitische Ziele verfolgt. Um diese Ziele zu erreichen, wurden und werden große Anstrengungen unternommen. Die Angebote für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern unter sechs Jahren wurden und werden quantitativ und qualitativ ausgebaut. Rechtlich begleitet wurden diese Vorhaben durch die Einführung der entsprechenden Rechtsansprüche von Kindern in der Kindertagesbetreuung, insbesondere den Anspruch auf Förderung für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zum 1. August 2013.

Auch ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Schulkinder wurden und werden ausgebaut. So hat der Bund in den Jahren 2003 bis 2009 mit dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung" den Ausbau von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Grund- und Sekundarschulen mit 4 Milliarden Euro gefördert. Neben den Investitionen in die nötige Infrastruktur wurde bundesseitig von 2004 bis 2016 mit dem Begleitprogramm „Ideen für mehr! Ganztägig lernen" auch die inhaltliche Ausgestaltung und Qualitätsentwicklung von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten gefördert. Mit der „Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen" (StEG) fördert der Bund seit 2005 außerdem ein länderübergreifendes Forschungsprogramm zur Identifikation von Gelingensfaktoren für eine systematische Weiterentwicklung ganztägiger Bildung und Betreuung. Zusätzlich zu der Bundesförderung erfolgte der Ausbau mit Landesmitteln in den Ländern nach eigenem Ermessen.

Nach wie vor gibt es allerdings bundesweit kein bedarfsgerechtes Angebot an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter. Die Beteiligungsquote im Grundschulalter lag im Jahr 2019 bundesweit bei 50 Prozent, während der Bedarf an ganztägigen Angeboten für Kinder im Grundschulalter bei 64 Prozent lag (als Ganztagsbedarf zählen alle Bedarfe an Betreuung in Horten und Ganztagsschulen sowie über 14.30 Uhr hinausgehende Betreuungswünsche in anderen Angebotsformen). Unabhängig vom Betreuungsumfang wünschen sich sogar 74 Prozent aller Eltern ein an den Unterricht anschließendes Bildungs- und Betreuungsangebot (vgl. Nationaler Bildungsbericht 2020;

BMFSFJ: Kindertagesbetreuung Kompakt, Ausbaustand und Bedarf 2019, Ausgabe Nr. 05b Kinder im Grundschulalter).

Dies stellt die Familien in ihrem Alltag vor große Herausforderungen. Insbesondere beim Übergang von den Einrichtungen der frühkindlichen Bildung in die Grundschule ergibt sich ein Bruch, was Planungssicherheit und den individuellen Anspruch auf ganztägige Förderung anbelangt. Ein sich an den Unterricht am Vormittag anschließendes Bildungs- und Betreuungsangebot ist insbesondere für berufstätige, arbeitsuchende oder sich in der Ausbildung befindliche Erziehungsberechtigte oftmals unabdingbar.

Auch aus Perspektive der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber leisten verlässliche ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote einen entscheidenden Beitrag zur Fachkräftesicherung. Die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte ebenso wie eine Ausweitung der Arbeitszeiten bei Teilzeitkräften sind entscheidende Erfolgsfaktoren für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Gezielte Investitionen in den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote tragen somit zur Wettbewerbsfähigkeit bei.

Zudem können qualitativ hochwertige außerunterrichtliche Angebote in Ergänzung zum Unterricht einen Beitrag zu erfolgreichen Bildungsbiografien von Schülerinnen und Schülern leisten (StEG-Konsortium: Ganztagsschule: Bildungsqualität und Wirkungen außerunterrichtlicher Angebote. Ergebnisse der Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen 2012-2015, S. 3).

Auch das Bundesverfassungsgericht hat aus der Schutzpflicht des Artikels 6 Absatz 1 des Grundgesetzes hergeleitet, dass „Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu fördern" ist. Und weiter: „Der Staat muss auch Voraussetzungen schaffen, dass die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgabe nicht zu beruflichen Nachteilen führt, dass eine Rückkehr in eine Berufstätigkeit ebenso wie ein Nebeneinander von Erziehung und Erwerbstätigkeit für beide Elternteile einschließlich eines beruflichen Aufstiegs während und nach Zeiten der Kindererziehung ermöglicht und dass die Angebote der institutionellen Kinderbetreuung verbessert werden (BVerfGE 88, 203 (260))" (BVerfGE 99, 216 (234)).

Mit Blick auf das gesamte Bundesgebiet manifestieren sich jedoch hinsichtlich der Verfügbarkeit und Ausgestaltung, aber auch der Nutzung und Nachfrage von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten zwischen den Ländern und Kommunen erhebliche Unterschiede.

Daher wird ein bundesweiter Anspruch auf ganztägige Förderung für Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen, bis zum Beginn der fünften Klassenstufe eingeführt.

Um die Länder beim quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder zu unterstützen, fördert der Bund die Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur. Hierzu gewährt er den Ländern aus dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" Finanzhilfen nach Artikel 104c des Grundgesetzes.

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) wird ein subjektiver Anspruch auf ganztägige Förderung für Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen bis zum Beginn der fünften Klassenstufe eingeführt und die Erhebung statistischer Daten zur Verbesserung der Datenlage in der ganztägigen Bildung und Betreuung für Grundschulkinder geregelt.

Durch Artikel 3 dieses Gesetzes schafft der Bund die Rechtsgrundlage für die Unterstützung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bei ihren gesamtstaatlich bedeutsamen Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur für den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Umsetzung des Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder.

Artikel 4 enthält eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Durch die Änderung der vertikalen Verteilung der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes wird den zusätzlichen finanziellen Lasten der Länder aufgrund der Betriebskosten der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote Rechnung getragen.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 und 2 (Änderung des Sozialgesetzbuches Achtes Buch) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Dem Bund steht gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes im Bereich der öffentlichen Fürsorge die konkurrierende Kompetenz zur Gesetzgebung zu.

Der Begriff der öffentlichen Fürsorge ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht eng auszulegen (BVerfGE 140, 65 (78) m.w.N.; st. Rspr.). So wie das Bundesverfassungsgericht den Schwerpunkt des Kindergartenwesens in der fürsorgenden Betreuung mit dem Ziel einer Förderung sozialer Verhaltensweisen und damit präventiven Konfliktvermeidung sieht, wobei diese Aufgabe der öffentlichen Fürsorge zuzuordnen ist (BVerfGE 97, 332 (342), so auch BT-Drs. 15/3676, S. 22; BT-Drs. 16/9299, S. 11; BT-Drs. 19/4947, S. 14), dient auch die weitere fürsorgende Betreuung von Kindern ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe diesen Zielen.

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder werden in Deutschland in sehr unterschiedlichen Formen realisiert. Neben schulischen Angeboten kommen hier Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zum Tragen. Studien zeigen, dass qualitativ hochwertige ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote einen wichtigen Beitrag zur psychosozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen leisten, indem sie das Sozialverhalten, die Motivation und ein positives Selbstbild fördern (StEG-Konsortium: Ganztagsschule: Bildungsqualität und Wirkungen außerunterrichtlicher Angebote. Ergebnisse der Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen 2012-2015, S. 23).

Dem Bund ist die Gesetzgebungskompetenz eingeräumt, wenn und soweit der Gesetzgeber auf eine besondere Situation zumindest potenzieller Bedürftigkeit reagiert. Dem Bundesverfassungsgericht reicht es aus, wenn eine nicht notwendig akute, sondern gegebenenfalls auch nur typisierend bezeichnete Bedarfslage im Sinne einer mit besonderen Belastungen einhergehenden Lebenssituation besteht. Auf deren Beseitigung, jedenfalls Minderung zielt der vorliegende Gesetzentwurf.

Eine solche Bedarfslage besteht in der Belastung von Familien mit Kleinkindern und der damit verbundenen besonderen Hilfs- und Unterstützungsbedürftigkeit und dem typischerweise in dieser Altersphase auftretenden besonderen Aufwand bei der Betreuung von Kleinkindern (BVerfGE 140, 65 (79)). Dieser typischerweise im Kleinkindalter auftretende besondere Betreuungsaufwand endet auch nicht mit dem Schulbeginn, sondern besteht bei Grundschulkindern altersentsprechend fort. Durch die Schaffung eines Anspruchs auf Förderung für Kinder ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe soll

insbesondere auf die Belastung von Familien mit Kindern im Grundschulalter und der damit verbundenen besonderen Hilfs- und Unterstützungsbedürftigkeit reagiert werden.

Damit fällt ein Anspruch auf ganztägige Förderung von Kindern ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes für öffentliche Fürsorge.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Kinder- und Jugendhilfestatistik stehen im funktionalen Kontext der Regelung des Anspruchs. Die Erkenntnisse über den Ausbaustand im schulischen Bereich sind von erheblicher Bedeutung für die Wahrnehmung der Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. § 79 SGB VIII sieht vor, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen haben. § 80 SGB VIII verlangt von ihnen im Rahmen ihrer Planungsverantwortung, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen und den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln. Dieser Verpflichtung können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur dann nachkommen, wenn sie entsprechende Informationen über den gesamten Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder haben.

Auch die **Erforderlichkeit** einer bundesgesetzlichen Regelung (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes) ist gegeben. Ein bundesgesetzlicher Anspruch auf ganztägige Förderung ist sowohl zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch zur Wahrung der Wirtschafts- sowie der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinanderentwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnet, ist die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bedroht. Daneben kann ein rechtfertigendes besonderes Interesse an einer bundesgesetzlichen Regelung dann bestehen, wenn sich abzeichnet, dass Regelungen in einzelnen Ländern aufgrund ihrer Mängel zu einer mit der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse unvereinbaren Benachteiligung der in diesen Ländern lebenden Personen führen und diese deutlich schlechter stellen als die in anderen Ländern lebenden Personen (BVerfGE 140, 65 (80); st. Rspr., BT-Drs. 19/4947, S. 15).

Ein bundesweiter Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder zielt gerade darauf, bestehende Unterschiede bei den Möglichkeiten einer Inanspruchnahme verlässlicher ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote in den Ländern auszugleichen. Die Beteiligungsquoten variieren mit Werten zwischen 22 und 92 Prozent zwischen den Ländern erheblich (Nationaler Bildungsbericht 2020, S. 122). Solange bedarfsgerechte Angebote für Grundschulkinder noch nicht flächendeckend zur Verfügung stehen und zudem erhebliche Unterschiede zwischen den ungedeckten Bedarfen der Länder bestehen, kann von einer mit der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse unvereinbaren Benachteiligung der in den jeweiligen Ländern lebenden Personen gesprochen werden, in denen ein erheblicher Mangel an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Grundschulkinder besteht. Bei der Festlegung eines individuellen Anspruchs handelt es sich nicht bloß um eine allgemeine Verbesserung der Lebensverhältnisse. Kinder, denen die Inanspruchnahme ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote verwehrt bleibt, erfahren eine Benachteiligung hinsichtlich ihrer Teilhabechancen an Bildung, Betreuung und Erziehung. Und auch Eltern sind in jenen Ländern, in denen keine ausreichenden Bildungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung stehen, insofern benachteiligt, als dass sie Beruf und Familie nicht in gleichem Maße vereinbaren können wie Eltern in Ländern mit ausreichenden Angeboten. Insbesondere für Frauen ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein entscheidendes Kriterium, eine (Vollzeit-) Beschäftigung aufrechtzuerhalten beziehungsweise (wieder) aufzunehmen. So sind Mütter häufiger und länger berufstätig, wenn ihre Kinder auch im Grundschulalter eine Ganztagsschule und/oder einen Hort besucht (Gambaro, Marcus und Peter: Ganztagsschule und Hort erhöhen die Erwerbsbeteiligung von Müttern mit

Grundschulkindern, DIW Wochenbericht Nummer 47.2016, S. 1123 ff.). Nur die Festlegung eines entsprechenden bundesweit geltenden Anspruchs ist geeignet, ein länderübergreifendes, ausreichendes und verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot wirksam zu gewährleisten. Ohne den bundesweiten Anspruch wären daher Familien in Ländern, in denen ein solcher Anspruch nicht besteht, wesentlich schlechter gestellt als Familien in Ländern mit einem solchen Anspruch. Die Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ist somit zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich.

Ferner ist die bundesweite Regelung eines solchen Anspruchs auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, wenn und soweit sie Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftraums der Bundesrepublik ist. Das ist der Fall, wenn unterschiedliche Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten (BVerfGE 140, 65 (87) unter Bezug auf BVerfGE 106, 42 (146 f.); 112, 226 (248 f.); 138, 136 (176 f.)). Bei der Wahrung der Wirtschaftseinheit geht es im Schwerpunkt darum, Schranken und Hindernisse für den wirtschaftlichen Verkehr zu beseitigen (BVerfGE 140, 65 (87 f.); vgl. auch BVerfGE 106, 42 (146 f.); 125, 141 (155 f.)). Dabei muss die Regelung durch Bundesgesetz nicht unerlässlich für die Wirtschaftseinheit in dem normierten Bereich sein: „Es genügt vielmehr, dass der Bundesgesetzgeber andernfalls nicht unerheblich problematische Entwicklungen in Bezug auf die Rechts- oder Wirtschaftseinheit erwarten darf' (BVerfGE 140, 65 (88); vgl. auch BVerfGE 138, 136 (176 f.); entsprechend auch BT-Drs. 19/4947, S. 15 f.).

Solche nicht unerheblich problematischen Entwicklungen in Bezug auf die Wirtschaftseinheit kann der Gesetzgeber mit Billigung durch das Bundesverfassungsgericht annehmen, „wenn Eltern, die eine Erwerbstätigkeit mit Pflichten der Familie vereinbaren wollen und angesichts der Anforderungen der Wirtschaft ein hohes Maß an Mobilität aufbringen müssen, nicht drauf vertrauen [können,] in allen Ländern ein im Wesentlichen gleiches Angebot an qualitätsorientierter Tagesbetreuung vorzufinden. Aus demselben Grunde können auch überregional agierende Unternehmen nicht damit rechnen, in allen Ländern auf ein Potenzial qualifizierter weiblicher Arbeitskräfte zurückgreifen zu können, da sie örtlich und regional fehlende Betreuungsmöglichkeiten an einer Erwerbstätigkeit hindern" (BT-Drs. 16/9299, S. 11 f.). Der Gesetzgeber hat daraus mit Zustimmung des Bundesverfassungsgerichts (s. BVerfGE 140, 65 (89)) diese Folgerung gezogen: „Deshalb ist ein bedarfsgerechtes Angebot an qualifizierter Tagesbetreuung in allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland heute eine zentrale Voraussetzung für die Attraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort in einer globalisierten Wirtschaftsordnung" (BT-Drs. 16/9299, S. 12) (siehe auch Begründung BT-Drs. 19/4947, S. 16).

Es besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen Kinderbetreuungsangeboten und den Möglichkeiten der Erwerbsbeteiligung der Erziehungsberechtigten. Laut einem Gutachten des DIW steigen die Erwerbstätigkeit und das Erwerbsvolumen von Müttern, wenn das Angebot an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Grundschulkinder steigt. Je nach berechnetem Szenario steigt dem Gutachten zufolge die Erwerbsquote von Müttern um 2 bis 6 Prozentpunkte. Familien haben dadurch ein höheres Einkommen und sind seltener auf Sozialtransfers angewiesen (vgl. Gutachten des DIW „Fiskalische Wirkungen eines weiteren Ausbaus ganztägiger Betreuungsangebote von Kindern im Grundschulalter", Berlin 2020). Ein verlässliches Betreuungsangebot für Kinder ist für Frauen und Männer eine wichtige Voraussetzung, um familiäre Aufgaben und Erwerbstätigkeit miteinander vereinbaren zu können. Nur eine einheitliche Basisnorm im Bundesgebiet schafft die Voraussetzungen für die Mobilität, die von Eltern heute im Arbeitsleben erwartet wird. Ein regional unzureichendes Angebot an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsmöglichkeiten kann dazu führen, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber qualifizierte Arbeitskräfte nicht in erforderlichem Umfang finden. Engpässe in der Versorgung mit Betreuungsplätzen in einzelnen Regionen haben unmittelbare Folgen für die Rekrutierung qualifizierter

Arbeitskräfte und damit für die Wettbewerbsfähigkeit dieser Region (siehe insgesamt auch BT-Drs. 16/9299, S. 12, BT-Drs. 15/3676, S. 23).

Damit ist die Einführung des bundesgesetzlichen Anspruchs aufgrund des Zusammenhangs zwischen Kinderbetreuungsmöglichkeiten und den Möglichkeiten der Beteiligung der Erziehungsberechtigten am Arbeitsleben zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Einführung eines bundesweiten Anspruchs auf ganztägige Förderung ist auch zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Diese Erforderlichkeit liegt vor, wenn eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen darstellt, die im Interesse des Bundes und der Länder nicht hingenommen werden kann (BVerfGE 106, 62 (145)).

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder werden in Deutschland sowohl in der Zuständigkeit der Kultusministerien als auch der Kinder- und Jugendhilfe realisiert und unterscheiden sich stark in ihrer Ausgestaltung, beispielsweise hinsichtlich des Betreuungsumfangs. Bezüglich der ganztägigen Bildung und Betreuung von Grundschulkindern bestehen nicht nur erhebliche Unterschiede in der Angebotsstruktur, sondern auch im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen. So gibt es in einigen Ländern bereits Ansprüche auf eine ganztägige Bildung und Betreuung für Grundschulkinder, in der Mehrheit der Länder jedoch noch nicht. Brandenburg, Hamburg, Thüringen und Sachsen-Anhalt haben bereits einen entsprechenden Anspruch für Grundschulkinder eingeführt, wobei sich die Ansprüche der Länder in der Ausgestaltung – zum Beispiel mit Blick auf den Betreuungsumfang – wiederum unterscheiden. Diese unterschiedlichen Rahmenbedingungen haben eine Rechtszersplitterung zur Folge, deren oben dargestellte Konsequenzen im Interesse des Bundes und auch der Länder nicht hingenommen werden können (siehe auch die Begründung zum Kinderförderungsgesetz, BT-Drs. 16/9299, S. 11 f. mit Billigung durch das Bundesverfassungsgericht BVerfGE 140, 65 (89)). Vor diesem Hintergrund ist ein bundesgesetzlicher Anspruch für Kinder ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe auch zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Gewährung von Finanzhilfen ergibt sich aus Artikel 104c Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Artikel 104c Satz 1 des Grundgesetzes kann der Bund Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Die kommunale Bildungsinfrastruktur umfasst die bildungsbezogenen Einrichtungen der kommunalen Ebene (BT-Drs. 19/3440, S. 10). Hierzu zählen insbesondere Einrichtungen, wie die allgemeinbildenden Schulen sowie Kinderbetreuungseinrichtungen, die einen öffentlichen Bildungsauftrag auf kommunaler Ebene wahrnehmen, einschließlich derer in freier Trägerschaft, soweit sie die öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Bildungsinfrastruktur ersetzen (insbesondere Ersatzschulen) (BT-Drs. 19/3440, S. 10). Da der Förderungsauftrag von Tageseinrichtungen gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch neben der Erziehung und Betreuung des Kindes auch die Bildung umfasst, gehören sie neben Ganztagsschulen zur kommunalen Bildungsinfrastruktur.

Bei den vom Bund gewährten Finanzhilfen handelt es sich auch um Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur nach Artikel 104c des Grundgesetzes. Die Investitionen zur Schaffung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für die Bildung und Betreuung von Grundschulkindern sind in ihrer Gesamtheit von erheblichem Gewicht für die Gewährleistung einer zukunftstauglichen Bildungsinfrastruktur im gesamten Bundesgebiet. Sie lösen in allen Ländern auf vergleichbare Weise infrastrukturelle Handlungsbedarfe aus und erfordern einen bundesweiten, abgestimmten Innovationsschub. Die Investitionen dienen auch der Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 4 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes – ergibt sich aus Artikel 106 Absatz 3 und 4 GG.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Einführung des Anspruchs und die Gewährung von Finanzhilfen zum quantitativen und qualitativen Ausbau von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten dienen auch der Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention. Darin verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Eltern in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, zu unterstützen und für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern zu sorgen (Artikel 18 Absatz 2 der VN-Kinderrechtskonvention). Außerdem treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen (Artikel 18 Absatz 3 der VN-Kinderrechtskonvention).

Ferner kann bei der Ausgestaltung der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote an Artikel 29 (Bildungsziele) und Artikel 31 (Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung) der VN-Kinderrechtekonvention angeknüpft werden.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Weiterentwicklung 2021 (im Folgenden: DNS 2021). So nennt die Bundesregierung im Rahmen des Nachhaltigen Entwicklungsziels (SDG) 4 „Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern" als geplante Maßnahmen die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder sowie den entsprechenden Infrastrukturausbau (DNS 2021, S. 181). Durch die Gewährung der Finanzhilfen des Bundes in Höhe von bis zu 3,5 Milliarden Euro wird der Ausbau der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur für Grundschulkinder im ganzen Bundesgebiet unterstützt. Qualitativ hochwertige Ganztagsangebote für Grundschulkinder verbessern deren Bildungs- und Teilhabechancen und leisten damit einen Beitrag zum Indikatorenbereich „Bildung" und dem Nachhaltigkeitspostulat „Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern" des SDG 4 (DNS 2021, S. 97, 175 f.). Die Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung verbessert zudem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Nachhaltigkeitspostulat des Indikatorenbereichs „Perspektiven für Familien" im Rahmen des SDG 4 (DNS 2021, S. 97, 180)) und lässt darüber hinaus eine höhere Arbeitsmarktbeteiligung von Müttern erwarten. Studien zeigen, dass Mütter von Grundschulkindern, wenn eine nachmittägliche Betreuung für die Kinder bereitgestellt wird, eine höhere Erwerbsbeteiligung aufweisen. Das Regelungsvorhaben trägt damit auch zur Erreichung des Nachhaltigkeitspostulats „Beschäftigungsniveau steigern" im Bereich Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre) auf 78% bis 2030 (Indikator Nr. 8.5.a des Indikatorenbereichs „Beschäftigung" (DNS 2021, S. 99, 239)) des SDG 8 „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern" bei. Eine höhere Erwerbsbeteiligung von Müttern kann zudem zu einer Absenkung der Familienarmut sowie der Vorbeugung der Altersarmut von Frauen führen und zahlt damit auf das Nachhaltigkeitspostulat „Armut begrenzen" des Indikatorenbereichs „Armut" des SDG 1

„Armut in allen ihren Formen und überall beenden" (DNS 2021, S. 96, 240) ein. Dadurch, dass die Erwerbsbeteiligung und in Folge dessen auch die Alterseinkünfte der Mütter steigen, trägt ein Anspruch auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern darüber hinaus auch zur Gleichstellung von Frauen und Männern bei (vgl. Indikatorenbereich „Gleichstellung"; Nachhaltigkeitspostulat „Gleichstellung und partnerschaftliche Aufgabenteilung fördern" des SDG 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen", DNS 2021, S. 98, 188). Die Einführung des Anspruchs folgt damit insgesamt auch dem Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern" (DNS 2021, S. 90). Das Gesetz leistet nach alledem insgesamt einen wichtigen Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit, gleichberechtigten Teilhabe und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund

Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden beim Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote vom Bund im Umfang von insgesamt bis zu 3,5 Milliarden Euro unterstützt. Im Jahr 2020 hat der Bundeshaushalt dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" 2,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Davon stehen bis zu 750 Millionen Euro im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder" zur Verfügung. Die hieraus bis zum 31. Dezember 2021 nicht verausgabten Bundesmittel werden ebenfalls dem Zwecke des Ganztagsfinanzhilfegesetzes zugeführt. Im Jahr 2021 stellt der Bund dem Sondervermögen weitere 1 Milliarde Euro bereit.

Außerdem sieht das Regelungsvorhaben auch die Schaffung einer gemeinsamen Geschäftsstelle zur Bewirtschaftung und Überprüfung der Mittelverwendung des Sondervermögens vor, die durch Personal des BMFSFJ und BMBF besetzt wird. Es besteht ein Personalbedarf in Höhe von insgesamt 10 Stellen (2 mittlerer, 6 gehobener und 2 höherer Dienst).

Dadurch ergeben sich befristet für den Zeitraum des Bestehens und der Abwicklung des Sondervermögens ab dem Jahr 2022 jährliche Aufwände für den Bund in Höhe von rund 1 136 880 Euro. Diese resultieren aus folgenden Personal- und Sachkosten:

Personalstellen	Anzahl	Jeweilige Personalkosten in Tsd. Euro pro Stelle pro Jahr	Jeweilige Versorgungskosten in Tsd Euro pro Stelle pro Jahr	Sonstige Personalnebenkosten in Tsd. Euro pro Stelle pro Jahr	Personalkosten in Tsd. Euro pro Stelle pro Jahr	Jeweilige Sachkosten in Tsd. Euro pro Stelle Jahr
Mittlerer Dienst	2	46,478	12,967	2,950	62,395	24,850
Gehobener Dienst	6	66,434	19,465	2,950	88,849	24,850
Höherer Dienst	2	82,029	30,269	2,950	115,248	24,850

Die jährlichen Aufwände des Bundes belaufen sich dementsprechend auf Personalkosten in Höhe von 888 380 Euro sowie Sachkosten in Höhe von 248 500 Euro. Diese verteilen sich gleichmäßig auf die Einzelpläne 17 und 30.

Ausgehend von einem Inkrafttreten im Laufe des zweiten Halbjahres 2021 werden für dieses Jahr Kosten in Höhe von rund 454 752 Euro angenommen. Dies entspricht 40 % der durch den Regelbetrieb der Geschäftsstelle jährlich entstehenden Personal- und Sachkosten.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund ist finanziell und stellenmäßig im geltenden Finanzplan der Einzelpläne 17 und 30 auszugleichen. Dies gilt dauerhaft für den Mehrbedarf für die in Artikel 3 § 6 vorgesehene Geschäftsstelle.

Außerdem entstehen dem Statistischen Bundesamt durch die Regelungen betreffend die Kinder- und Jugendhilfestatistik einmalige Kosten in Höhe von 376 830 Euro sowie laufende Kosten in Höhe von 74 820 Euro p.a. Diese Kosten werden im Rahmen der bestehenden Ansätze des Einzelplans 17 finanziert.

Zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder entstehen, verringern sich gemäß Artikel 4 die Steuereinnahmen des Bundes in den folgenden Jahren um folgende Beträge:

2026: 100 Millionen Euro

2027: 340 Millionen Euro

2028: 580 Millionen Euro

2029: 820 Millionen Euro

Folgejahre: 960 Millionen Euro p.a.

Für die Länder (inklusive Kommunen):

Die von den Ländern zu tragenden Kosten entsprechen den Gesamtkosten abzüglich der durch den Bund bereitgestellten Mittel: Die gesamten Investitionskosten der Länder liegen zwischen rd. 1,383 und 3,179 Milliarden Euro. Die laufenden Betriebskosten der Länder wachsen während der Inkrafttretensphase des Rechtsanspruchs jährlich auf. Ab dem Jahr 2030 entstehen den Ländern jährliche Betriebskosten in Höhe von rd. 2,215 bzw. 3,423 Milliarden Euro. Die Unter- und Obergrenze der Investitionskosten bzw. der jährlichen Betriebskosten werden jeweils durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder bzw. den zusätzlichen Bedarf an Betreuungskapazitäten determiniert.

4. Erfüllungsaufwand

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für Grundschulkinder ist die Erweiterung des Angebots an Plätzen notwendig. Hierfür kommen grundsätzlich Kindertageseinrichtung bzw. Horte in freier oder öffentlicher Trägerschaft in Frage, die in der Regel direkt durch die Kommune finanziert werden, oder offene sowie (teil)gebundene Ganztagsschulmodelle. Da in der Regel bei gebundenen Ganztagsschulmodellen Lehrkräfte in das Angebot eingebunden sind, entfällt ein Teil der Finanzierung der Personalkosten auf das jeweilige Bundesland. Der tägliche zusätzliche außerunterrichtliche Betreuungsumfang wird während des Schulbetriebes in Anlehnung an Berechnungen des DJI mit 3,76 Stunden täglich und in der Zeit der Ferien (abzüglich der 4 Wochen Schließzeit) mit 8 Stunden angenommen.

Es wurde für die vollständige Umsetzung des Rechtsanspruchs für die Klassenstufen 1 bis 4 ein zusätzlicher Mehrbedarf an Betreuungsplätzen für Grundschulkinder eine Untergrenze in Höhe von 820 000 Plätzen bzw. eine Obergrenze in Höhe von 1 132 000 angenommen. Basis der Berechnung bilden Zahlen aus einer Studie des DJI aus dem Jahr 2019.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Bundesländer (inklusive Kommunen) wächst aufgrund der stufenweisen Einführung des Anspruchs auf ganztägige Förderung jährlich auf und wird erst ab dem Jahr 2030 in voller Höhe wirksam.

Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Informationspflicht: Kinder- und Jugendhilfestatistik – Erhebung über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen (Befragte); § 98 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 99 Absatz 7 SGB VIII

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
38 710	1	42,56	-	27	-

Für die bereits bestehende Erhebung über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen (EVAS 22541) ist ein neues Merkmal, Klassenstufe, aufzunehmen. Die Erhebung wird aktuell bei 38 710 Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft durchgeführt. In der OnDEA Datenbank ist für die Vorgabe (id-ip: 2013032714461501_22X) ein Stundenlohnsatz von 42,56 Euro hinterlegt. Es wird davon ausgegangen, dass die Informationen bei den Tageseinrichtungen bereits vorliegen. Für die Erhebung des zusätzlichen Merkmals wird ein Zeitaufwand von 1 Minute pro Fall angesetzt. Insgesamt entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten von rund 27 460 Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ausbau der Betreuungskapazitäten; § 24 Absatz 4 SGB VIII

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder (inklusive Kommunen):

Fallgruppe: Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
Min: 820 000	-	-	5 900	-	4 838 000
Max 1 132 000	-	-	5 900	-	6 678 800

Zur Erfüllung des Rechtanspruches ist ein Ausbau der Betreuungskapazitäten notwendig. Dafür müssen umfangreiche Investitionen in den Ausbau der räumlichen Kapazitäten unter Berücksichtigung aller Vorgaben (zum Beispiel Brandschutz) und die erforderliche Ausstattung getätigt werden. In Anlehnung an die Berechnungen des Deutschen Jungendinstituts (DJI) wird für den zusätzlichen Mehrbedarf an Betreuungskapazitäten für Grundschulkinder in der 1. bis 4. Klassenstufe eine Untergrenze in Höhe von 820 000 zusätzlichen Plätzen bzw. eine Obergrenze in Höhe von 1 132 000 zusätzlichen Plätzen angenommen. Laut Prognose des DJI werden 20% des Mehrbedarfs an Plätzen durch Horte und 80% durch

gebundene, teilgebundene oder offene Ganztagsschulen abgedeckt. Weiter wird auf Basis der Zahlen des DJI angenommen, dass eine Hälfte der Hortplätze durch Neubau (18 000 Euro pro Platz), die andere Hälfte durch Erweiterungsbau (9 000 Euro pro Platz) bereitgestellt wird. Zur Schaffung eines schulischen Ganztagesplatzes wird mit einem einmaligen Betrag von 4 000 Euro kalkuliert.

Der einmalige Umstellungsaufwand für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Untergrenze mit 820 000 zusätzlichen Plätzen:

Sachkosten:

82 000 Plätze Hort Neubau* 18 000 Euro = 1 476 000 000 Euro

82 000 Plätze Hort Erweiterungsbau * 9 000 Euro = 738 000 000 Euro

656 000 Plätze Ganztagsschule * 4 000 Euro = 2 624 000 000 Euro

Einmaliger Umstellungsaufwand: = 4 838 000 000 Euro

Obergrenze mit 1 132 000 zusätzlichen Plätzen:

Sachkosten:

113 200 Plätze Hort Neubau* 18 000 Euro = 2 037 600 000 Euro

113 200 Plätze Hort Erweiterungsbau * 9 000 Euro = 1 018 800 000 Euro

905 600 Plätze Ganztagsschule * 4 000 Euro = 3 622 400 000 Euro

Einmaliger Umstellungsaufwand: = 6 678 800 000 Euro

Rechtsanspruch von Schulkindern bis zu Beginn der 5. Schulklasse auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von 8 Stunden täglich im gesamten Schuljahr; § 24 Absatz 4 SGB VIII

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder (inklusive Kommunen):

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
Min: 820 000	97,77	39,60	-	3 174 787	-
Max: 1 132 000	97,77	39,60	-	4 382 755	-

Neben der einmaligen Schaffung der zusätzlichen Kapazität von Betreuungsplätzen im gesamten Bundesgebiet fallen jährlich laufende Kosten an. Diese resultieren aus Personalkosten für das pädagogische Personal. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die vollständige Umsetzung des Rechtsanspruchs für die Klassenstufen 1 bis 4 ab dem Schuljahr 2029/2030. Die zusätzliche Betreuung der Grundschulkinder erfolgt an 195 Schultagen mit einem Umfang von 3,76 Stunden pro Tag und an 55 Ferientagen (75 Ferientage abzüglich 20 Schließtage) mit einem Umfang von 8 Stunden pro Tag. Die 3,76 Stunden basieren auf den Berechnungen des DJI, das von einer Gesamtbetreuungszeit von 40 Stunden pro Woche ausgeht. Davon werden laut DJI 21,2 Stunden durch den Unterricht abgedeckt und 18,8 Stunden wöchentlich entfallen auf die außerunterrichtliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Schule. Pro Schultag ergibt sich daher der Wert von 3,76 Stunden. Es wird

ein Betreuungsschlüssel von pädagogischem Personal zu Grundschulkindern von 1:12 angesetzt. Der angesetzte Betreuungsschlüssel leitet sich in Anlehnung an Angaben des DJI ab, welche für Horte und offene Ganztagsschulen einen Betreuungsschlüssel von 1:10 und für gebundene Ganztageschulen von 1:20 annimmt. Die Berechnung des verwendetet Betreuungsschlüssel erfolgte über Gewichtung der Fallzahlen zum Ausbau. Der Zeitaufwand pro Grundschulkind bzw. pro Fall berechnet sich daher wie folgt:

(195 Schultage * 3,76 Stunden) / 12 Kinder = 61,1 Stunden

(55 Ferientage * 8 Stunden) / 12 Kinder = 36,67 Stunden

Zeitaufwand in Stunden pro Kind bzw. Fall = 97,77 Stunden

Da der Einsatz von Personal verschiedener Laufbahngruppen (mit unterschiedlichen Qualifikationen) und Gebietskörperschaften möglich ist, wird bei der Berechnung des laufenden Erfüllungsaufwandes der Durchschnittslohnsatz für die öffentliche Verwaltung in Höhe von 39,60 Euro pro Stunde verwendet.

Der laufende Erfüllungsaufwand für diese Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Untergrenze mit 820 000 zusätzlichen Plätzen:

Personalkosten:

820 000 Grundschüler * 97,77 Stunden * 39,60 Euro = 3 174 787 440 Euro

Jährlicher laufender Erfüllungsaufwand = 3 174 787 440 Euro

Obergrenze mit 1 132 000 zusätzlichen Plätzen:

Personalkosten:

1 132 000 Grundschüler * 97,77 Stunden * 39,60 Euro = 4 382 755 344 Euro

Jährlicher laufender Erfüllungsaufwand = 4 382 755 344 Euro

Jährliche Berichtspflicht an den Bundestag über den Stand des Förderangebotes; § 24a SGB VIII

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
1	720	65,40	5 000	47	5

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den quantitativen und qualitativen Stand des Förderangebots sowie über den Ausbaustand der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern vorzulegen. Durch die rechtliche Änderung entsteht dem Bund zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Daten für den Bericht müssen aus verschiedenen Bereichen zusammengetragen bzw. abgefragt und in einem Bericht zusammengetragen werden. Zudem sind umfangreiche interne und externe Abstimmungen notwendig. Die Veröffentlichung, einschließlich der Gestaltung des Layouts gegebenenfalls begleitet durch externe Stellen schließt sich daran an. Im Detail wurden mit Hilfe des Datenbestandes des StBA ein laufender Arbeitsaufwand für die Erstellung des Berichtes von 720 Stunden bzw. von 90 Personentagen geschätzt. Der Bericht wird durch Personal des höheren Dienstes des Bundes erstellt. Daher findet der Lohnsatz in Höhe von 65,40 Euro

pro Stunde Anwendung. Zudem werden Sachkosten von 5 000 Euro für die Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen pauschal in Ansatz gebracht.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

1 * 720 Stunden * 65,40 Euro = 47 088 Euro

Sachkosten:

1 * 5 000 Euro = 5 000 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand: = 52 088 Euro

Durchführung der Erhebung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (Befragte); § 98 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 99 Absatz 7 SGB VIII

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder (inklusive Kommunen):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
18 884	1	28,18	-	9	-

Analog zur Vorgabe der Wirtschaft zur Kinder- und Jugendhilfestatistik werden hier die 18 884 Tageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft als Befragte abgebildet. In der OnDEA Datenbank ist für die Vorgabe (id-ip: 2013032814203101_01B) ein Stundenlohnsatz von 28,18 Euro hinterlegt. Insgesamt entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 8 870 Euro.

Kinder- und Jugendhilfestatistik - Erhebung über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen (StBA); § 98 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 99 Absatz 7 SGB VIII

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes

Fallgruppe: Anpassung von Organisationsstrukturen

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	24.120	65,40	-	26	-

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	8 040	43,4	-	6	-

Für die Qualitätssicherung und Veröffentlichung des dezentral neu erhobenen Merkmals „Klassenstufe" in der bestehenden Erhebung über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen (EVAS 22541) entsteht im Statistischen Bundesamt einmaliger und laufenden Erfüllungsaufwand. Für die Umstellung, zum Beispiel zur Vorbereitung der

Erhebungsunterlagen, fallen 3 Personenmonate im höheren Dienst an. Ein Personenmonat umfasst 134 Stunden. Der hD-Lohnsatz pro Stunde beträgt 65,40 Euro. Daraus ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand von 26 290 Euro.

Jährlich entsteht ein Personalaufwand von 1 Monat (134 Stunden) im gehobenen Dienst (Stundenlohnsatz 43,40 Euro). Daraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 5 820 Euro.

Kinder- und Jugendhilfestatistik - Erhebung über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen (StLÄ); § 98 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 99 Absatz 7 SGB VIII

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallgruppe: Anpassung von Organisationsstrukturen

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
14	24 120	40,80	-	230	-

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
14	8 040	40,80	-	77	-

Die Einbeziehung der Statistischen Landesämter war aufgrund des für die Abstimmung des Regelungsvorhabens nur sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht möglich. Daher wird angenommen, dass in jedem Landesamt analoge Zeitaufwände wie im Bundesamt anfallen, unter anderem für die Datenaufbereitung und Veröffentlichung der Landesergebnisse. Es wird der Stundenlohnsatz des gehobenen Dienstes von 40,80 Euro angesetzt. Daraus ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 230 000 Euro und ein jährlicher von rund 76 540 Euro.

Erhebung über Kinder in den Klassenstufen 1-4 (StBA), § 99 Absatz 7c SGB VIII

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallgruppe: Anpassung von Organisationsstrukturen

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	5 360	65,40	-	351	-

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	1 600	43,30	-	69	-

Der Entwurf sieht eine neue jährliche Erhebung über Kinder in den Klassenstufen 1 bis 4 vor. Die Durchführung der Erhebung fällt in die Zuständigkeit der Statistischen Ämter der Länder und wird voraussichtlich dezentral durch diese durchgeführt werden. Im Statistischen Bundesamt findet die Konzeption der Statistik, der Aufbau des Produktionssystems, die Qualitätssicherung, die Analyse der Ergebnisse und Veröffentlichung statt. Dafür entsteht einmaliger Aufwand von rund 350 540 Euro (40 Personenmonaten im höheren Dienst, mit einem durchschnittlichen Stundenlohnsatz von 65,40 Euro). Jährlich entsteht ein Erfüllungsaufwand von 69 000 Euro (1 Personenjahr im gehobenen Dienst mit einem Stundenlohnsatz von 43,30 Euro).

Erhebung über Kinder in den Klassenstufen 1-4 (StLÄ); § 99 Absatz 7c SGB VIII

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallgruppe: Anpassung von Organisationsstrukturen

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
14	1 600	40,8	-	914	-

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
14	402	40,8	-	230	-

Durch die voraussichtlich dezentrale jährliche Erhebung entsteht den Statistischen Landesämtern Aufwand durch die Prozesse der Datengewinnung und Datenaufbereitung bzw. für die Pflege des Berichtskreises. Für die Vorarbeiten vor der ersten Erhebung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 913 920 Euro (je Landesamt ein Personenjahr im gehobenen Dienst mit einem Stundenlohnsatz von 40,80 Euro). Jährlich wird je Landesamt mit einem Aufwand von 229 620 Euro (je Landesamt 3 Personenmonate im gehobenen Dienst bei einem Stundenlohnsatz von 40,80 Euro) gerechnet. Für die Herleitung der Aufwände wurden ähnlichen Erhebungen in der OnDEA Datenbank analysiert.

Erhebung über Kinder in den Klassenstufen 1-4 (Befragte); § 99 Absatz 7c SGB VIII

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder (inklusive Kommunen):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15 431	60	31,5	-	486	-

Da die Auskunftspflichtigen für Erhebungen nach § 99 Absatz 7c erst durch Landesrecht bestimmt werden, wird für die Schätzung des Erfüllungsaufwands angenommen, dass alle Grundschulen jährlich befragt werden. Die Anzahl der Grundschulen lag 2019/20 bei 15 431 (Statistisches Bundesamt). Auf Basis von ähnlichen Erhebungen in der OnDEA Datenbank wird von einem zeitlichen Aufwand bei den Befragten von jeweils 60 Minuten ausgegangen. Nach dem Leitfaden Erfüllungsaufwand liegt der Stundenlohnsatz im mittleren Dienst bei 31,50 Euro. Den Ländern (inklusive Kommunen) entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von 486 070 Euro.

Bewirtschaftung und Überprüfung der Mittelverwendung durch die Geschäftsstelle; § 4 und § 6 GaFinHG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallgruppe: Sonstiges

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
1	120 000	38,80	187 500	4 656	1 875

Das Regelungsvorhaben sieht die befristete Schaffung einer gemeinsamen Geschäftsstelle zur Bewirtschaftung und Überprüfung der Mittelverwendung aus dem Sondervermögen vor, die durch Personal des BMFSFJ und BMBF besetzt wird. Die Geschäftsstelle soll ca. 7,5 Jahre bestehen bleiben. Es wird von einem befristeten zusätzlichen Personalbedarf in Höhe von insgesamt zehn Stellen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes ausgegangen. Er wird daher der durchschnittliche Lohnsatz für die Bundesverwaltung in Höhe von 38,80 Euro pro Stunde verwendet. Zur Abdeckung der Sachkosten der zehn befristeten neu zu schaffenden Stellen bzw. des Standardarbeitsplatzes in der Bundesverwaltung werden 25 000 Euro pro Jahr pro Stelle berücksichtigt.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

10 * 480 Minuten/ 60 Minuten * 200 Arbeitstage * 38,80 Euro * 7,5 Jahre = 4 656 000 Euro

Sachkosten:

10 * 25.000 Euro * 7,5 Jahre = 1 875 000 Euro

Einmaliger Erfüllungsaufwand: = 6 531 000 Euro

Mittelabruf und Bewirtschaftung durch die Bundesländer im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen; § 10 Absatz 1 GaFinHG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallgruppe: Sonstiges

Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
16	800	40,80	12 500	3 917	1 500

Das Regelungsvorhaben sieht vor, dass für den Förderzeitraum von ca. 7,5 Jahren die Bewirtschaftung und Auszahlung der Finanzmittel auf Basis von Verwaltungsvereinbarungen mit den Bundesländern geregelt wird. Es wird daher von einem befristeten zusätzlichen Personalbedarf bei den Ländern für die administrative Abwicklung der Zahlungen in Höhe von insgesamt 8 Stellen des gehobenen Dienstes ausgegangen. Die Quantifizierung erfolgt mit dem gD-Lohnsatz für die Landesverwaltung in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde

verwendet. Zur Abdeckung der Sachkosten des befristeten Personalbedarfs werden pauschal die Standardsätze der Bundesverwaltung berücksichtigt.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

16 * 240 Minuten/ 60 Minuten * 200 Arbeitstage * 40,80 Euro * 7,5 Jahre Euro	=	3 916 800

Sachkosten:

8 * 25.000 Euro * 7,5 Jahre Euro	=	1 500 000
Einmaliger Erfüllungsaufwand: Euro	=	5 416 800

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der quantitative und qualitative investive Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder und die Einführung des Anspruchs auf ganztägige Förderung verbessert die Teilhabechancen der Kinder. Das Vertrauen von Familien in ein gutes Aufwachsen der Kinder wird dadurch gestärkt. Zugleich ermöglicht die Einführung eines Anspruchs bundesweit gleichwertige Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und kann mithin zu einer erhöhten Erwerbstätigkeit von Erziehungsberechtigten führen, sodass sie gleichwertige Chancen auf Arbeit und Einkommen haben. Damit wird ein Beitrag zur Daseinsvorsorge für Familien und zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse von Eltern und Kindern im Bundesgebiet geleistet. Außerdem kann dies die Gleichstellung von Männern und Frauen fördern und unter Umständen Auswirkungen auf die künftige Geburtenentwicklung haben. Darüber hinaus werden der Wirtschaft durch die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf voraussichtlich mehr qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, sodass das Fachkräfteangebot und die Entwicklungschancen der Wirtschaft bundesweit und im internationalen Vergleich gestärkt werden.

Der Jugend-Check wurde durchgeführt.

VI. Befristung; Evaluierung

Das Ressort wird das Regelungsvorhaben im Jahr 2030 evaluieren.

Ziel ist es, bis zum August 2029 zusätzlich zu den bereits bestehenden Plätzen mindestens 820 000 neue Plätze zu schaffen und damit den jeweils vor Ort bestehenden, konkreten Betreuungsbedarf zu decken.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit wird der Ausbau der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder im Rahmen des mit den Finanzhilfen des Bundes unterstützten Infrastrukturausbaus im Zusammenhang mit der Entwicklung der Beteiligungsquote an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Grundschulkinder betrachtet.

Durch die im Gesetz enthaltenen Änderungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik wird eine Datengrundlage für die Evaluierung geschaffen. Die Überprüfung der Wirksamkeit der nach Artikel 3 vorgesehenen Finanzhilfen wird durch § 8 GaFinHG in Verbindung mit der nach § 10 Absatz 1 GaFinHG zu treffenden Verwaltungsvereinbarung gewährleistet. In dieser Verwaltungsvereinbarung werden gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 8 unter anderem Bestimmungen über die Evaluation der Finanzhilfen des Bundes getroffen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht war im Hinblick auf die vorgenommene Änderung anzupassen.

Zu Nummer 2

In § 7 Absatz 3 werden Werktage bisher für die §§ 42a bis 42c definiert. Durch die Änderung erstreckt sich die Definition der Werktage auch auf den neu eingeführten Anspruch in § 24 Absatz 4.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es wird ein bedarfsunabhängiger Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung von mindestens 8 Stunden für jedes Kind ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe eingeführt. Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen. Der Anspruch wird sodann stufenweise auf die folgenden Klassenstufen ausgeweitet, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Schulkinder der ersten bis vierten Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung von mindestens 8 Stunden haben. Der Anspruch gilt an Werktagen nach § 7 Absatz 3 und somit an den Wochentagen Montag bis Freitag; ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage. Der Anspruch besteht folglich auch während der Ferien und zwar einschließlich der Sommerferien nach der vierten Klasse. Mit der Formulierung „bis zum Beginn der fünften Klassenstufe" wird der Anspruch bundeseinheitlich festgelegt, unabhängig davon, wie das Schuljahr landesrechtlich definiert wird.

Auch um eine effektive Förderung im Hinblick auf die Chancen der Kinder zu gewährleisten, ist ein Mindestmaß an Zeit erforderlich. Dies ermöglicht es, pädagogische Konzepte umzusetzen, die Kinder durch eine Vielzahl von Maßnahmen besser fördern. So können beispielsweise unterrichtsbezogene Angebote wie die Betreuung von Hausaufgaben oder freizeitorientierte Angebote oder auch ein Mittagessen gewährleistet werden. Ob und in welchem Umfang dieses Angebot in Anspruch genommen wird, bleibt der Entscheidung der Grundschulkinder, vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten, überlassen.

Der Anspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts und der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Damit wird zum einen der Vorrang des Kernangebots der Schule, der Unterrichtszeit, klargestellt. Das bedeutet, dass zum Beispiel bei einem vierstündigen Unterricht in der Grundschule der Anspruch des Kindes in diesem Umfang als erfüllt gilt, der Anspruch gegenüber dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht dann im Umfang der verbleibenden vier Stunden. Zum anderen wird geregelt, dass der Förderanspruch auch durch die Bereitstellung von Angeboten Ganztagsgrundschulen erfüllt wird. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass der Anspruch nicht an jeder Schule, sondern im Gebiet des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt wird.

Für anspruchserfüllende Angebote gilt die Erlaubnispflicht nach § 45. Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 besteht davon eine Ausnahme, wenn eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht. Dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht. Bei der Bereitstellung der Angebote sind Kooperationen der Kindertageseinrichtungen oder Schulen mit Dritten, wie zum Beispiel mit Sportvereinen, Musikschulen oder anderen in vergleichbarer Weise geeigneten Kooperationspartnern möglich, wenn im Rahmen des Kooperationsverhältnisses sichergestellt ist, dass die vorgenannten Anforderungen an die Erlaubnispflicht bzw. die gesetzliche Aufsicht erfüllt sind. Sicherzustellen ist dabei unter anderem, dass im Sinne des § 72a einschlägig vorbestrafte Personen nicht beschäftigt werden.

Durch die Formulierung eines Förderungsanspruchs über werktäglich 8 Stunden wird klar geregelt, dass grundsätzlich auch in unterrichtsfreien Zeiten ein Anspruch in diesem zeitlichen Umfang besteht. Die Ausnahme hierzu ist die in Satz 4 den Ländern eingeräumte Möglichkeit, über Landesgesetze Schließzeiten im Umfang von bis zu 4 Wochen im Jahr zu regeln. Diese müssen in der Zeit der Schulferien liegen. § 22a Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

Die in Absatz 4 Satz 4 getroffene Regelung zu möglichen Schließzeiten lässt keine Rückschlüsse auf andere in § 24 geregelte Ansprüche und Verpflichtungen zu; insbesondere nicht im Hinblick auf Einrichtungen in denen Kinder vor dem Schuleintritt betreut werden.

Bei individuellen Bedarfen im Sinne von Absatz 1 Satz 3, die über 8 Stunden hinausgehen, bleibt die bisher geltende objektiv-rechtliche Verpflichtung bestehen. Der Verweis auf Absatz 3 Satz 3 ermöglicht eine Förderung in der Kindertagespflege bei besonderem oder ergänzendem Bedarf.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 4, demzufolge für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten ist. Geändert wird allerdings der Anwendungsbereich insofern, als der neue Absatz 5 Satz 1 nicht mehr für alle Kinder im schulpflichtigen Alter, sondern nur noch für die Gruppe der schulpflichtigen Kinder ab Beginn der fünften Klassenstufe gilt. In den Jahren des stufenweisen Ausbaus (Beginn des Schuljahres 2026/2027 bis Ende des Schuljahres 2028/2029) gilt der Anwendungsbereich der Norm außerdem für Kinder, die noch keinen Anspruch nach Absatz 4 haben.

Zu Buchstabe c

Hier handelt es sich um Folgeänderungen. Die neuen Absätze 6 und 7 entsprechen inhaltlich § 24 Absätze 5 und 6 SGB VIII a.F.

Zu Nummer 4

Am 1. August 2013 ist die in § 24a Absatz 5 SGB VIII a.F. geregelte Berichtspflicht der Bundesregierung zum Stand des Ausbaus der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren außer Kraft getreten. Die Berichtspflicht hat sich jedoch als ein sinnvolles Instrument erwiesen, um Transparenz zu schaffen und die Rechenschaftslegung im parlamentarischen und öffentlichen Raum über die Kindertagesbetreuung zu ermöglichen. Daher soll auch hinsichtlich des Ausbaustands der ganztägigen Bildungs- und Bereuungsangebote für Grundschulkinder die Pflicht der Bundesregierung eingeführt werden, dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht vorzulegen.

Zu Nummer 5

Die Erhebungen über die Zahl der Kinder in den Klassenstufen eins bis vier im Primarbereich sind im Zusammenhang mit der Einführung eines Anspruchs nach § 24 Absatz 4 (neu) erforderlich, um die anspruchsberechtigten Kinder zahlenmäßig erfassen zu können.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a) und b)

Bei § 99 Absatz 7 Nummer 3 wird für die Erhebungen über Kinder in Tageseinrichtungen das Erhebungsmerkmal „Klassenstufe" ergänzt.

In § 99 Absatz 7c werden künftig die Erhebungsmerkmale der Kinder der Klassenstufen eins bis vier im Primarbereich in Bezug auf die ganztägige Betreuung im Sinne von § 24 Absatz 4 (neu) geregelt.

Entsprechende Erhebungen sind erforderlich, um den sich aus den Bestimmungen des SGB VIII ergebenden Verpflichtungen (Anspruch) und Pflichten (Gewährleistung, Planung nach §§ 79 f.) nachkommen zu können.

Die Erhebung über die Art der Angebote muss jedenfalls erkennen lassen, ob sie der Aufsicht der Schule oder der Kinder- und Jugendhilfe unterstehen. Es muss nach Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten unterschieden werden. Bei Angeboten unter schulischer Aufsicht muss erkennbar sein, ob es sich um Angebote der gebundenen oder offenen Ganztagsgrundschulen handelt. Bei Angeboten der Übermittagsbetreuung muss deutlich werden, welcher Aufsicht sie unterstehen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a) und b)

Die Vorschrift des § 101 über Periodizität und Berichtszeitraum wird insofern geändert, als nunmehr auch der neue § 99 Absatz 7c berücksichtigt wird.

Zu Nummer 8

Durch die Bestimmung eines geeigneten Auskunftspflichtigen sollen insbesondere Doppelzählungen und Nichterfassungen vermieden werden.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die weitere Änderung des § 24 Absatz 4 Satz1 löst die Regelung in Artikel 1, mit der der Anspruch auf Förderung für Grundschulkinder bis zur fünften Klassenstufe stufenweise eingeführt wurde, ab. Durch die Festlegung, dass ein Kind ab Schuleintritt anspruchsberechtigt ist, schließt der Anspruch des Kindes auf Förderung nach Absatz 4 nahtlos an den Anspruch nach Absatz 3 an.

Zu Nummer 2

Nach Ausdehnung des Anspruchs auf Förderung auf alle Grundschulkinder der ersten bis zum Beginn der fünften Klassenstufe bezieht sich die objektiv-rechtliche Verpflichtung, ein bedarfsgerechtes Angebot auf Förderung vorzuhalten, auf die Kinder ab Beginn der fünften Klassenstufe.

Zu Artikel 3

Zu § 1

Die Vorschrift legt das Förderziel sowie die Höhe der Finanzhilfen nach Artikel 104c des Grundgesetzes fest. Förderziel ist die Unterstützung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bei ihren Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur. Hierzu gewährt der Bund den Ländern aus dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" Finanzhilfen nach Artikel 104c des Grundgesetzes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder.

Gefördert werden sowohl Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände in die kommunale Bildungsinfrastruktur, die dem quantitativen Ausbau dienen, das heißt

Maßnahmen der Länder zur Steigerung der Anzahl der Ganztagsplätze im Sinne von § 24 Absatz 4 (neu), als auch Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände in die kommunale Bildungsinfrastruktur, die dem erforderlichen qualitativen Ausbau dienen, das heißt Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit bestehender ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote, soweit sie für den Erhalt der existierenden Bildungs- und Betreuungsplätze unentbehrlich sind.

Zu § 2

Die Vorschrift beschreibt den Förderzeitraum. Dabei wird festgelegt, dass auch selbständige Abschnitte eines Vorhabens Maßnahmen im Sinne des Gesetzes darstellen. Für abgrenzbare Teilabschnitte bereits begonnener, aber noch nicht abgeschlossener Gesamtvorhaben, ist eine Förderung somit möglich, soweit es sich um selbstständige, zu Beginn des Förderzeitraumes noch nicht begonnene Abschnitte des Gesamtvorhabens handelt. Dabei kommt es u.a. darauf an, dass gerade jene Teilleistung auch erst dann verbindlich durch einen (Teil-)Vertragsschluss vereinbart wird.

Zu § 3

Die Vorschrift beschreibt den Förderbereich der Finanzhilfen näher, die gemäß § 1 für zusätzliche investive Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zum quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote gewährt werden sollen. Die Regelung der Zusätzlichkeit soll gewährleisten, dass mit den Finanzhilfen und den sie ergänzenden Landesmitteln zusätzliche Investitionsmaßnahmen zur Schaffung insbesondere neuer Plätze ausgelöst werden oder räumliche Kapazitäten geschaffen werden (z.B. Funktionsräume, Mensen usw.), die nicht unmittelbar zu neuen Plätzen führen, aber eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung ermöglichen. Die Länder führen bereits begonnene Investitionsprogramme im Bereich Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder wie geplant weiter und stellen dadurch sicher, dass die Bundesmittel gegenüber Landesmitteln zusätzlich eingesetzt werden.

Förderfähig sind nach § 3 Investitionen für den Neubau, den Umbau und die Erweiterung kommunaler Bildungsinfrastruktur, die der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dient. Förderfähig sind auch die Investitionen für die Sanierung der bestehenden Bildungs- und Betreuungsplätze, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden. Nach § 3 förderfähige Maßnahmen können zudem auch investive Begleit- und Folgemaßnahmen sein. Investive Begleit- und Folgemaßnahmen müssen in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen. Hierunter können zum Beispiel investive Maßnahmen fallen, die die konkrete Investitionsmaßnahme vorbereiten oder begleiten (zum Beispiel Anlegung von Wegen zu einer neuen Mensa) oder aber einer Investitionsmaßnahme folgen (zum Beispiel Wiederherrichtung von Außenflächen nach Errichtung eines Gebäudes).

Darüber hinaus können auch besondere, befristete Ausgaben förderfähig sein, die unmittelbar mit einer konkreten Investition verbunden sind. Hierunter könnte zum Beispiel die Förderung einer speziellen personellen Ausstattung fallen, die unmittelbar und befristet zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich ist. Die nähere Konkretisierung insoweit ggfs. in Betracht kommender Maßnahmen erfolgt in der Verwaltungsvereinbarung nach § 10. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten), die typischerweise dauerhaft anfallen, sowie Kosten für Betrieb und Wartung der geförderten Infrastruktur sind hingegen nicht förderfähig. Dies gilt unabhängig von der konkreten vertraglichen

Ausgestaltung, das heißt beispielsweise unabhängig davon, ob die Verträge für die Verwaltung beziehungsweise für Betrieb und Wartung unbefristet oder befristet ausgestaltet sind.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die Quote, mit der sich der Bund und Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände jeweils am öffentlichen Finanzierungsanteil der nach § 3 förderfähigen Kosten der Ausgaben eines Landes im Sinne von Artikel 104c des Grundgesetzes beteiligen. Der öffentliche Finanzierungsanteil der förderfähigen Kosten ergibt sich nach Abzug etwaiger Finanzierungsbeiträge von Dritten. Die Quote des Bundes beträgt höchstens 50 Prozent. Die Quote der Länder beträgt mindestens 50 Prozent. Die Formulierungen „höchstens 50 Prozent" und „mindestens 50 Prozent" eröffnen den Ländern Ermessensspielräume bei der Gestaltung der Kofinanzierung.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Verteilung der Finanzhilfen des Bundes nach § 1 Absatz 2 (Basismittel) in Höhe von insgesamt zwei Milliarden Euro auf die Länder. Der Verteilung wird der Königsteiner Schlüssel in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung zugrunde gelegt. Die Tabelle stellt die Verteilung in Prozentsätzen auf die einzelnen Länder dar.

In Absatz 2 wird die Verteilung der Finanzhilfen des Bundes nach § 1 Absatz 3 (Bonusmittel) geregelt. Die Regelung entspricht den in § 4 Absatz 2 und 4 des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" enthaltenen Vorgaben zum Abruf der Bonusmittel durch die Länder.

Absatz 3 regelt die Umverteilung der bis zum Stichtag nicht bewilligten Basismittel.

Zu § 6

Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt im Rahmen der Regelungen in Absatz 1. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn fällige Rechnungen bezahlt werden müssen. Letztempfänger sollen vor Ort in geeigneter Weise visualisieren, dass eine Förderung durch den Bund stattgefunden hat. Der Bund stellt entsprechende Instrumente (Bildwortmarken für den Online-Bereich und Plaketten für den Offline-Bereich) zur Verfügung.

Die in Absatz 2 vorgesehene gemeinsame Geschäftsstelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wird paritätisch besetzt. Ihre Aufgabe besteht insbesondere in der Durchführung der Zuweisungen der Bundesmittel nach Absatz 1 sowie der Prüfung ihrer zweckentsprechenden Verwendung nach Artikel 104c Satz 3 des Grundgesetzes.

Zu § 7

Hier wird geregelt, dass für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden können.

Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände an der geförderten Maßnahme dürfen zudem auch nicht durch Mittel der Europäischen Union ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch Mittel der Europäischen Union geförderten Programmen genutzt werden, in diesem Fall sind somit auch einander ergänzende Förderungen unzulässig.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die halbjährliche Prüfung der Bundesmittelverwendung durch den Bund und die grundlegenden Berichtspflichten der Länder zu diesem Zweck. Alles Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung nach § 10, in der insbesondere auch einzuhaltende Fristen sowie weitere Berichtspunkte festgelegt werden können. Die Kontrollrechte der Bundesregierung nach Artikel 104c Satz 3 des Grundgesetzes bleiben hiervon unberührt.

Zu § 9

Diese Vorschrift regelt die Rückforderungsansprüche des Bundes bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Fördermittel und die Verzinsung dieser Rückforderungen. In Bezug auf § 5 Absatz 2 können sich die Rückforderungsansprüche ergeben, wenn sich der Anspruch eines Landes auf Bonusmittel nachträglich durch Rückforderungsansprüche des Bundes auf gewährte Basismittel verringert.

Zu § 10

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift bleiben die Einzelheiten der Durchführung des Gesetzes einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Artikel 104c in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 GG vorbehalten. Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der Regelungsgegenstände der Verwaltungsvereinbarung, darunter insbesondere die nähere Ausgestaltung der Förderbereiche nach § 3 bestimmt, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen Finanzhilfen frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung in Anspruch genommen werden können.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Die Vorschrift enthält die für die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder notwendige Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Durch die sich zu Lasten der Anteile des Bundes an der Umsatzsteuer auswirkende Ergänzung von § 1 FAG erhalten die Länder im Kontext der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Jahr 2026 zusätzliche Umsatzsteuer mit Blick auf die mit der gestaffelten Umsetzung des Rechtsanspruchs verbundenen zusätzlichen Betriebs-/Personalkosten der Länder. Durch den neu gefassten Absatz 4 werden die in Absatz 2 enthaltenen Umsatzsteuerfestbeträge des Bundes um 100 Millionen Euro im Jahr 2026, 340 Millionen Euro im Jahr 2027, 580 Millionen Euro im Jahr 2028, 820 Millionen Euro im Jahr 2029 und jeweils 960 Millionen Euro in den Jahren ab 2030 vermindert; die in Absatz 2 enthaltenen Umsatzsteuerfestbeträge der Länder werden jeweils um den gleichen Betrag erhöht.

Um die bisherige Systematik von § 1 FAG wiederherzustellen, soll in einem zukünftigen Gesetzgebungsvorhaben zu § 1 FAG der geänderte Absatz 4 ohne Auswirkungen auf die vertikale Umsatzsteuerverteilung durch die Anpassung der Festbeträge des Absatzes 2 ersetzt werden.

Zu Nummer 2

Die Aufhebung dient der Rechtsbereinigung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebung im Jahr 2026 entfalten die dortigen Regelungen keine Wirkung mehr, da sie die vertikale Umsatzsteuerverteilung in den Ausgleichsjahren bis einschließlich 2022 betreffen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 1

Das Ganztagsfinanzhilfegesetz (Artikel 3) tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dadurch wird gewährleistet, dass die Investitionen in den Infrastrukturausbau bereits vor Inkrafttreten des Anspruchs auf ganztägige Förderung nach § 24 Absatz 4 SGB VIII (n.F.) getätigt werden können.

Absatz 2 bis 6

Die Statistikregelungen sollen erst am 1. Juli 2022 in Kraft treten, um dem entsprechenden Vorbereitungsaufwand Rechnung zu tragen. Die Berichtspflicht soll am 1. Januar 2023 und damit zeitlich nach der Änderung der Regelungen zur Statistik und vor Einführung des Anspruchs nach § 24 Absatz 4 SGB VIII (n.F.) in Kraft treten. Soweit möglich, soll der Bericht bereits Daten, welche durch die geänderte Statistik erhoben werden, enthalten. Außerdem soll bereits vor Einführung des Anspruchs nach § 24 Absatz 4 SGB VIII (n.F.) ein Bericht vorliegen.

Der Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder im Achten Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 Nummer 2 und 3) tritt zum 1. August 2026 in Kraft. Der gestuften Einführung des Rechtsanspruchs wird mit dem Inkrafttreten der weiteren Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 2) zum 1. August 2029 Rechnung getragen. Ab diesem Zeitpunkt gilt der Anspruch auf ganztägige Förderung nach der Ausbauphase für alle Kinder von der ersten bis zur vierten Klassenstufe.

Die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für die Jahre ab 2026 (Artikel 4) tritt ab dem 1. Januar 2026 in Kraft.